

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALIZATION)

vom 11.07.2007

- Mit Satzungsänderung AM 62 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang „Softwarelokalisierung“ mit dem Abschluss

Master of Science (M. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Softwarelokalisierung“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 11.07.2007.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Softwarelokalisierung oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren Dauer sowie umfassende Kenntnisse des Englischen und Deutschen.

(2) Sofern eine Zulassung zum Studium erteilt wird, können im Fall fehlender fachlicher Voraussetzungen Auflagen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse erteilt werden. Die Auflagen beinhalten in der Regel das Ablegen von Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen "Softwarelokalisierung" und/oder "Angewandte Informatik". Die Zahl der auf diese Weise zu erwerbenden Credits darf in der Summe 30 cp nicht übersteigen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters. Erstmals wird der Studiengang zum Wintersemester 2007/2008 angeboten. Ein Studienbeginn in einem Sommersemester ist auf Antrag möglich. In einem solchen Fall ist vom Antragsteller eine individuelle Vereinbarung über den Ablauf des Studiums mit dem Fachbereich Informatik abzuschließen.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen des Softwareentwicklungsprozesses, der Internationalisierung von Software, der technischen sowie der fach- und fremdsprachlichen Kompetenz, die zur zielmarktgerechten Anpassung von Softwareprodukten erforderlich ist, die Absolventen zu befähigen, Lokalisierungsprozesse für unterschiedliche Online-Medien adäquat zu konzipieren und durch ihr interdisziplinäres Kompetenzspektrum bei der Lokalisierung auftretende Probleme im Diskurs zwischen Softwareentwicklern und Sprachexperten zu lösen. Ein weiteres Studienziel ist es, auch die der Produktion und Lokalisierung der produktbegleitenden Materialien zugrunde liegenden Mechanismen theoretisch und praktisch zu erlernen, um das gesamte Know-how für das Projektmanagement komplexer Lokalisierungsprojekte zu erwerben.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse aus den Bereichen der Informatik, der Lokalisierungstechnologie sowie Fachsprachenausbildung vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der die Entwicklung von Software begleitenden Internationalisierung in Softwareunternehmen, in Lokalisierungsagenturen und an den verschiedenen Stellen der Zuliefererkette von Lokalisierungsdienstleistern ermöglicht.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme eines Qualifizierungsverfahrens das mit einer Promotion abschließt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 genannt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Softwarelokalisierung“ vom 11.07.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik vom 11.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 Studienverlaufsplan

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.

Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Master-Studiengang Softwarelokalisierung Pflichtmodule	Teilmodule	Lehr- stunden	Regels- emester	Credits
Lokalisierung Englisch-Deutsch produktinterner Texte		54	1.	5
Lokalisierung Deutsch-Englisch produktinterner Texte		54	1.	5
Technisches Schreiben produktbegleitender Texte	Technisches Schreiben Deutsch produktbegleitender Texte	36	1.	5
	Technisches Schreiben Englisch produktbegleitender Texte	24		
Lokalisierung von GUIs		48	1.	5
Datenstrukturen und Austauschformate in der Texttechnologie		60	1.	5
Softwareentwicklung und Internationalisierung		48	1.	5
Lokalisierung produktexterner Texte	Lokalisierung Englisch-Deutsch produktexterner Texte	42	2.	5
	Lokalisierung Deutsch-Englisch produktexterner Texte	30		
Technisches Schreiben für Online-Medien		48	2.	5
Maschinelles Übersetzen / CAT / Terminologieverwaltung		48	2.	5
Usability Engineering		48	2.	5
Qualitätssicherung sprachliche Aspekte		60	2.	5
Lokalisierung IT-Anwendungen	Lokalisierung Englisch-Deutsch IT-Anwendungen	36	3.	4
	Lokalisierung Deutsch-Englisch IT-Anwendungen	24		
Lokalisierung interaktiver Benutzungsoberflächen		42	3.	5
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten		48	3.	5
Lokalisierung von Grafik und Multimedia		48	3.	5
Recht Informatik und Gesellschaft		36 30	3.	3
Internationales Marketing		42	3.	3

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Master-Studiengang Softwarelokalisierung Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	Lehr- stunden	Regels- emester	Credits
Fachübersetzen mit Analyse	48	2. / 3.	5
Schriftsysteme, Codierung und Makro-Programmierung	48	2. / 3.	5
Textlinguistik	48	2. / 3.	5